

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 30. Sitzung (30.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 33 a.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1902.

Abänderungsanträge

zu dem Gesetzentwurf, Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht
betreffend.

I.

In Artikel I wird hinter §§ 38 eingefügt: 39.

II.

§ 39. Die Hauptlehrer an Volksschulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1500 Mark (Anfangsgehalt) bis 2800 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen, die in folgender Weise gewährt werden:

Die Anfangszulage im Betrage von zweihundertundfünfzig Mark nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen im Betrage von je hundertundfünfzig Mark nach je drei weiteren Dienstjahren.

b. Freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volksschulen erhalten einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1200 Mark (Anfangsgehalt) bis 2000 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Gehaltserhöhung durch Zulagen regelt sich, wie bei den Hauptlehrern, jedoch beträgt die Anfangs- wie die ordentlichen Zulagen nur je 150 Mark.

III.

§ 53.

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche nach den für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstarifs geltenden Bestimmungen zu gewähren sind.

a und b wie in der Vorlage.

IV.

In Artikel II Ziffer 1 lautet der Schluß (3. Zeile):
wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der vorstehend abgeänderten Fassung des Gesetzes verbracht wäre.

V.

Artikel III wird gestrichen.

VI.

Die Ueberschrift des Artikels IV lautet: Artikel III.

VII.

Die Ueberschrift des Artikels V lautet: Artikel IV.

Dreesbach.
Eichhorn.
Fendrich.
Ged.
Geiß.
Kramer.